



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 4 DSG

Eine Kommentierung von Michael Reinle

Herausgegeben von Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann

Stand der Bearbeitung: 19.08.2025

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20250819-163027-0

ZITIERVORSCHLAG

Michael Reinle, Kommentierung zu Art. 4 DSG, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Kurzzitat: OK-Reinle, Art. 4 DSG N. XXX.

Art. 4 Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

¹ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) beaufsichtigt die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften.

² Von der Aufsicht durch den EDÖB sind ausgenommen:

- a. die Bundesversammlung;
- b. der Bundesrat;
- c. die eidgenössischen Gerichte;
- d. die Bundesanwaltschaft: betreffend die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen von Strafverfahren;
- e. Bundesbehörden: betreffend die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen einer rechtsprechenden Tätigkeit oder von Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

GLIEDERUNG

In Kürze	3
I. Allgemeines.....	3
A. Normzweck und Hintergrund.....	3
B. Entstehungsgeschichte	3
II. Aufsicht durch den EDÖB	4
A. Aufsicht über die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften (Abs. 1)	4
B. Ausnahmen von der Aufsicht (Abs. 2)	5
1. Bundesversammlung (lit. a).....	5
2. Bundesrat (lit. b).....	6
3. Eidgenössische Gerichte (lit. c).....	6
4. Bundesanwaltschaft (lit. d).....	6
5. Bundesbehörden betreffend rechtsprechende Tätigkeit oder von Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (lit. e).....	7
Literaturverzeichnis.....	7
Materialienverzeichnis.....	8

IN KÜRZE

Der EDÖB beaufsichtigt die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften. Der Aufsicht des EDÖB unterstellt sind private natürliche und juristische Personen sowie die Bundesorgane. Bei der Aufsicht über die Bundesorgane gibt es gestützt auf das Prinzip der Gewaltenteilung und zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Justiz Ausnahmen. Die Ausnahme von der Aufsicht bedeutet nicht, dass die ausgenommenen Bundesorgane bei deren Datenbearbeitungen die Bestimmungen des DSG nicht beachten müssen. Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich des DSG werden in Art. 2 DSG geregelt.

I. ALLGEMEINES

A. Normzweck und Hintergrund

- 1 Die allgemeine Aufsicht des EDÖB über die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften stellt im Vergleich zum bisherigen DSG (Art. 27 Abs. 1 aDSG) keine Neuerung dar. Neu ist vor allem, dass Art. 4 DSG vom EDÖB spricht und nicht mehr vom Beauftragten, wie es in Art. 27 aDSG der Fall war. Dies hängt damit zusammen, dass das revidierte DSG zwischen dem EDÖB als Behörde und der / dem Beauftragten als Person der Leiterin oder des Leiters der Behörde unterscheidet. Der Begriff des Beauftragten wird allerdings erst in Art. 43 Abs. 1 DSG definiert.
- 2 Art. 4 DSG bekommt seine Bedeutung primär durch die Ausnahmen von der Aufsicht des EDÖB in Art. 4 Abs. 2 DSG. Im bisherigen Recht wurde einzig der Bundesrat von der Aufsicht des EDÖB ausgenommen (Art. 27 Abs. 1 aDSG). Neu gilt die Ausnahme von der Aufsicht durch den EDÖB nicht nur für den Bundesrat, sondern auch für weitere Bundesorgane. Die Liste der Ausnahmen in Art. 4 Abs. 2 DSG ist abschliessend.¹ Keine Ausnahmen sieht das DSG bei der Aufsicht des EDÖB über private Datenbearbeiter vor.²
- 3 Der Bundesrat wurde von der Aufsicht des EDÖB ausgenommen, weil der EDÖB nicht Kontrollorgan seiner eigenen Aufsichts- und Wahlbehörde sein könne.³
- 4 Die in Abs. 2 neu eingefügten Ausnahmen für die Bundesversammlung, die eidgenössischen Gerichte, die Bundesanwaltschaft und weitere Bundesbehörden bei spezifischen Datenbearbeitungen folgen vergleichbaren Überlegungen. Sie dienen der Umsetzung des Gewaltenteilungsprinzips und sollen die Unabhängigkeit der Justiz gewährleisten.⁴

B. Entstehungsgeschichte

- 5 Im Normkonzept zur Revision des Datenschutzgesetzes vom 29. Oktober 2014 war die Aufsicht des EDÖB über Bundesorgane zwar ein Thema, doch befasste man sich damals nicht mit der Frage von Ausnahmen von dieser Aufsicht.⁵
- 6 Art. 2 Abs. 3 und 4 VE-DSG enthielten Ausnahmen von der Aufsicht des EDÖB für die eidgenössischen Gerichte (Abs. 3) bzw. den Bundesrat und die Bundesversammlung (Abs. 4). Die

1. BSK-Huber, Art. 4 DSG N. 36.

2. BSK-Huber, Art. 4 DSG N. 28. Zu den teilweise komplexen Abgrenzungsfragen bei kantonalen öffentlichen Organen, welche eine privatwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, BSK-Huber, Art. 4 DSG N. 29 ff.

3. Botschaft 1988, S. 479; Jöhri, Art. 27 aDSG N. 5.

4. Botschaft 2017, S. 7018.

5. BJ, Normkonzept zur Revision des Datenschutzgesetzes, Bericht der Begleitgruppe Revision DSG vom 29.10.2014, S. 44 ff.

Ausnahme der eidgenössischen Gerichte wurde damit begründet, dass der EDÖB gemäss VE-DSG neu die Kompetenz erhalten sollte, Verfügungen gegenüber Bundesorganen zu erlassen. Dies hätte bei den Gerichten die Unabhängigkeit der Gerichte und die Gewaltenteilung beeinträchtigen können.⁶ Zudem sind das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht Beschwerdeinstanzen betreffend Verfügungen des EDÖB. Dies hätte dazu führen können, dass diese beiden Gerichte Verfügungen des EDÖB gegen sie selbst hätten prüfen müssen.

- 7 Zudem sollte gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c VE-DSG die Bearbeitung von Personendaten durch unabhängige eidgenössische Justizbehörden im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit vom DSG und somit auch von der Aufsicht durch den EDÖB ausgenommen werden. Diese Ausnahme wurde ebenfalls damit begründet, dass eine Unterstellung dieser Justizbehörden unter die Aufsicht des EDÖB das Prinzip der Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigen könnte.⁷
- 8 Art. 2 Abs. 2 lit. c sowie 3 und 4 VE-DSG wurden im Rahmen der Vernehmlassung diskutiert und kritisiert.⁸ Es wurde u.a. kritisiert, dass gewisse Begriffe unklar seien («unabhängige Justizbehörden»), dass die Ausnahmeregelungen dem Übereinkommen SEV 108 widersprechen würden, dass der EDÖB weiterhin die Aufsicht über die Gerichte ausüben solle, diesen gegenüber aber nur Empfehlungen aussprechen dürfe oder dass die Ausnahmen in Art. 2 Abs. 3 und 4 VE-DSG systematisch im Abschnitt über den EDÖB und nicht im Zusammenhang mit dem sachlichen Anwendungsbereich des DSG zu regeln seien.
- 9 Die Kritiken aus der Vernehmlassung zum VE-DSG wurden insofern berücksichtigt, als in der Botschaft DSG 2017 ein neuer Art. 3 E-DSG eingeführt wurde, der sich ausschliesslich mit der Aufsicht durch den EDÖB befasst.⁹ Mit dieser Entscheidung wurde die Frage der Aufsicht von der Frage des sachlichen Anwendungsbereichs des DSG getrennt, was dogmatisch auch richtig ist. Art. 3 E-DSG entspricht inhaltlich ohne Abweichungen dem neuen Art. 4 DSG.
- 10 Art. 3 E-DSG bzw. Art. 4 DSG wurde in den parlamentarischen Beratungen nicht diskutiert. Vielmehr wurde der Vorschlag des Bundesrates (Art. 3 E-DSG) ohne Wortmeldungen angenommen.¹⁰

II. AUFSICHT DURCH DEN EDÖB

A. Aufsicht über die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften (Abs. 1)

- 11 Art. 4 Abs. 1 DSG hält fest, dass der EDÖB die Aufsicht über die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften hat. Der Aufsicht des EDÖB unterstellt sind private natürliche und juristische Personen sowie die Bundesorgane.
- 12 Der Wortlaut «bundesrechtliche Datenschutzvorschriften» betont, dass der EDÖB nicht nur die Anwendung der Vorschriften des DSG beaufsichtigt. Wie unter Art. 27 Abs. 1 aDSG überwacht der EDÖB nach Art. 4 Abs. 1 DSG auch die bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften des Bundes.¹¹

6. BJ, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 21.12.2016, S. 42.

7. BJ, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 21.12.2016, S. 40.

8. BJ, Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz – Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom 10.8.2017, S. 10 f.

9. Botschaft 2017, S. 7017 ff.

10. AB 2019 NR S. 1792; AB 2019 SR S. 1239.

11. BSK-Huber, Art. 4 DSG N. 82; Jöhri, Art. 27 aDSG N. 5; SHK-Baeriswyl, Art. 4 DSG N. 7 ff.

Gemeint sind damit datenschutz-relevante Bestimmungen in anderen Bundeserlassen¹² sowie auch datenschutzrechtsspezifische völkerrechtliche Verträge.

- 13 Die Frage der Aufsicht über Bundesorgane durch den EDÖB ist von der sachlichen Anwendung des DSG auf konkrete Datenbearbeitungen der Bundesorgane zu trennen. Bundesorgane können der Aufsicht des EDÖB unterstehen, auch wenn einzelne ihrer Datenbearbeitungen nach Art. 2 DSG vom Anwendungsbereich des DSG ausgenommen sind. Umgekehrt können gewisse Bundesorgane von der Aufsicht des EDÖB ausgenommen sein (Art. 4 Abs. 2 DSG), auch wenn deren Datenbearbeitungen nach Art. 2 DSG nicht vom sachlichen Anwendungsbereich des DSG ausgenommen sind. Dies tritt z.B. auf den Bundesrat zu. Dieser ist nach Art. 4 Abs. 2 lit. b DSG von der Aufsicht des EDÖB ausgenommen, muss jedoch für gewisse Datenbearbeitungen das DSG einhalten.¹³ Dasselbe gilt für die Bundesversammlung.¹⁴ Diese ist neu von der Aufsicht ausgenommen. Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b DSG sind auch gewisse Datenbearbeitungen der Bundesversammlung vom sachlichen Anwendungsbereich des DSG ausgenommen, aber nicht alle.

B. Ausnahmen von der Aufsicht (Abs. 2)

1. Bundesversammlung (lit. a)

- 14 Die Bundesversammlung ist von der Aufsicht des EDÖB ausgenommen, weil ansonsten der Grundsatz der Gewaltenteilung beeinträchtigt werden könnte.¹⁵
- 15 Hinsichtlich der Ausnahme der Bundesversammlung von der Aufsicht des EDÖB stellt sich die Frage, wie weit sich diese Ausnahme erstreckt. Die Materialien äussern sich nicht zu dieser Frage.¹⁶
- 16 Mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 lit. b DSG fällt auf, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Erwähnung des Parlamentes zwischen Bundesversammlung, eidgenössischen Räten und parlamentarische Kommissionen unterscheidet. Dies spricht dafür, dass mit Bundesversammlung das Kollegium gemäss Art. 148 BV gemeint ist. Nach Art. 148 Abs. 2 BV umfasst die Bundesversammlung den National- und Ständerat. Von daher dürfte mit Bundesversammlung nicht nur die vereinigte Bundesversammlung als spezifisches Gremium gemeint sein, sondern der Nationalrat, Ständerat sowie die vereinigte Bundesversammlung.
- 17 Unklar ist, ob von der Aufsicht des EDÖB auch die parlamentarischen Kommissionen und die Parlamentsdienste ausgenommen sind. Die Beratungen der parlamentarischen Kommissionen sind vom DSG ausgenommen (Art. 2 Abs. 2 lit. b DSG). Diese Ausnahme gilt jedoch nur für die Beratungen selbst und z.B. nicht für die Berichterstattung über diese Beratungen sowie Veröffentlichungen.¹⁷ Mit Blick auf die Begründung der Ausnahme der Bundesversammlung macht es dennoch Sinn, auch die parlamentarischen Kommissionen von der Aufsicht des EDÖB auszunehmen. Betreffend die Parlamentsdienste ist entscheidend, ob es sich um Datenbearbeitungen handelt, welche in direktem Zusammenhang mit der Parlamentstätigkeit stehen. Datenbearbeitungen, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Parlamentstätigkeit stehen, unterliegen der Aufsicht des EDÖB.¹⁸

12. siehe hierzu SHK-Baeriswyl, Art. 4 DSG N. 9; SHK-Rudin, Art. 2 DSG N. 6.

13. Waldmann/Oeschger, § 15 N. 14; BSK-Huber, Art. 4 DSG N 46; Jöhri, Art. 27 aDSG N. 5.

14. BSK-Huber, Art. 4 DSG N. 43.

15. Botschaft 2017, S. 7018.

16. BJ, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 21.12.2016, S. 42; Botschaft 2017, S. 7018.

17. BSK-Drechsler, Art. 2 DSG N. 22; Rosenthal, Art. 2 aDSG N. 27.

18. siehe die Ausführungen betreffend den sachlichen Anwendungsbereich unter dem alten Recht bei Waldmann/Bickel, §12 N. 27. So wohl auch BSK-Huber, Art. 4 DSG N. 44.

2. Bundesrat (lit. b)

- 18 Der Bundesrat wurde gemäss Botschaft von der Aufsicht des EDÖB ausgenommen, weil ansonsten der Grundsatz der Gewaltenteilung beeinträchtigt werden könnte.¹⁹
- 19 Mit Bundesrat ist das Kollegium gemeint. Der Aufsicht des EDÖB unterstehen dagegen die Departemente und die Bundeskanzlei.²⁰
- 20 Die Ausnahme des Bundesrates von der Aufsicht des EDÖB wurde unter Art. 27 Abs. 1 aDSG damit begründet, dass das Wahlorgan der / des Beauftragten nicht seiner Aufsicht unterstehen sollte.²¹ Neu wird jedoch die / der Beauftragte von der vereinigten Bundesversammlung gewählt (Art. 43 f. DSG). In Art. 39 E-DSG war weiterhin vorgesehen, dass die / der Beauftragte vom Bundesrat ernannt wird – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Daher wurden in Art. 3 Abs. 2 E-DSG sowohl der Bundesrat als auch die Bundesversammlung von der Aufsicht ausgenommen. Im Nationalrat sprach sich dann jedoch eine Mehrheit für die Wahl durch die vereinigte Bundesversammlung und nicht mehr durch den Bundesrat aus.²² Der Ständerat hat sich diesem Entscheid angeschlossen.²³ Da neu somit der Bundesrat nicht mehr das Wahlorgan für die / den Beauftragten ist, ist nicht ersichtlich, weshalb der Bundesrat weiterhin von der Aufsicht des EDÖB ausgenommen werden müsste. Dass der Bundesrat nach Art. 4 Abs. 2 lit. b DSG weiterhin von der Aufsicht durch den EDÖB ausgenommen ist, ist wohl dem Umstand geschuldet, dass das Parlament Art. 3 E-DSG angenommen hatte, bevor es sich mit der Wahl der / des Beauftragten auseinandersetzte.

3. Eidgenössische Gerichte (lit. c)

- 21 Die Eidgenössischen Gerichte sind von der Aufsicht des EDÖB ausgenommen, weil ansonsten die Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigt werden könnte.²⁴ Dies, weil der EDÖB neu die Kompetenz erhält, Verfügungen gegenüber Bundesorganen zu erlassen (Art. 51 DSG). Zudem sind das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht Beschwerdeinstanzen für Verfügungen des EDÖB. Ohne die Ausnahme von der Aufsicht müssten sie Verfügungen des EDÖB gegen sich selbst als Beschwerdeinstanz beurteilen.
- 22 Um den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 und dem E-SEV 108 gerecht zu werden, müssen die eidgenössischen Gerichte eine eigene unabhängige Datenschutzaufsicht einrichten.²⁵ Diese Aufsichtsbehörde soll analog zum EDÖB ausgestaltet werden, sofern die konkreten Umstände keine Abweichungen erfordern.

4. Bundesanwaltschaft (lit. d)

- 23 Die Bundesanwaltschaft ist lediglich von der Aufsicht des EDÖB ausgeschlossen, wenn sie Personendaten im Rahmen von Strafverfahren bearbeitet. Für andere Datenbearbeitungen (z.B. im Personalbereich) untersteht die Bundesanwaltschaft der Aufsicht des EDÖB. Die Ausnahme wird wiederum mit Blick auf die Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz begründet.²⁶

19. Botschaft 2017, S. 7018.

20. BSK-Huber, Art. 4 DSG N. 49.

21. Botschaft 1988, S. 479; Waldmann/Oeschger, § 15 N. 14; BSK-Huber, Art. 4 DSG N. 46; Jöhri, Art. 27 aDSG N. 5; SHK-Baeriswyl, Art. 4 DSG N. 14.

22. AB 2019 NR S. 1827.

23. AB 2019 SR S. 1247.

24. Botschaft 2017, S. 7018.

25. Botschaft 2017, S. 7018.

26. Botschaft 2017, S. 7018.

- 24 Der Aufsicht des EDÖB unterstellt bleiben die eidgenössischen Polizeibehörden, selbst wenn diese im Auftrag der Bundesanwaltschaft handeln.²⁷ Der EDÖB wendet dabei die Datenschutzbestimmungen des anwendbaren Verfahrensrechts an (Art. 2 Abs. 3 DSG).²⁸

5. Bundesbehörden betreffend rechtsprechende Tätigkeit oder von Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (lit. e)

- 25 Auch diese Ausnahme wird mit dem Prinzip der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz begründet.²⁹
- 26 Darüber hinaus wurde die Ausnahme in den Gesetzgebungsarbeiten damit begründet, dass die Rechte der Parteien und Verfahrensbeteiligten vom Prozessrecht beherrscht werden und dieses den Parteien und Beteiligten einen zum DSG gleichwertigen Schutz bietet.³⁰
- 27 Nicht von der Ausnahme erfasst und damit der Aufsicht des EDÖB unterstehend sind Datenbearbeitungen, welche nicht in konkretem Zusammenhang mit der rechtsprechenden Tätigkeit oder Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen stehen. Der Aufsicht des EDÖB unterstehen demnach Datenbearbeitungen durch die administrativen Dienste dieser Behörden, wie beispielsweise die Bearbeitung von Daten über das Personal.³¹
- 28 Der Begriff rechtsprechende Tätigkeit ersetzt den Begriff des «hängigen Verfahrens» unter Art. 2 Abs. 2 lit. c aDSG.³²
- 29 Die Ausnahme betrifft hauptsächlich die Bundesanwaltschaft und das Bundesamt für Justiz. Nach der Erklärung des Bundesrates zu Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen ist das Bundesamt für Justiz als schweizerische Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens zu betrachten. Die Ausnahme ist allerdings von beschränkter Tragweite. Der EDÖB kann die Rechtmässigkeit einer Datenbearbeitung überprüfen, wenn eine betroffene Person ihre Rechte nach Artikel 11c E-IRSG geltend macht.³³
- 30 Datenbearbeitungen von Bundesbehörden im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.³⁴

LITERATURVERZEICHNIS

Baeriswyl Bruno, Kommentierung zu Art. 4 DSG, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpfli Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2022.

Drechsler Christian, Kommentierung zu Art. 2 DSG, in: Blechta Gabor-Paul/Vasella David (Hrsg.), Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, Basler Kommentar, 4. Aufl., Basel 2024.

27. Botschaft 2017, S. 7018.

28. BSK-Huber, Art. 4 DSG N. 65.

29. Botschaft 2017, S. 7018; siehe bereits BJ, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 21.12.2016, S. 40.

30. BJ, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 21.12.2016, S. 40.

31. BJ, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 21.12.2016, S. 41.

32. BJ, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 21.12.2016, S. 41.

33. Botschaft 2017, S. 7019.

34. BJ, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 21.12.2016, S. 41.

Huber René, Kommentierung zu Art. 4 DSG, in: Blechta Gabor-Paul/Vasella David (Hrsg.), Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, Basler Kommentar, 4. Aufl., Basel 2024.

Jöhri Yvonne, Kommentierung zu Art. 27 aDSG, in: Rosenthal David/Jöhri Yvonne (Hrsg.), Handkommentar zum Datenschutzgesetz sowie weiteren, ausgewählten Bestimmungen, Zürich 2008.

Rosenthal David, Kommentierung zu Art. 2 aDSG, in: Rosenthal David/Jöhri Yvonne (Hrsg.), Handkommentar zum Datenschutzgesetz sowie weiteren, ausgewählten Bestimmungen, Zürich 2008.

Rudin Beat, Kommentierung zu Art. 2 DSG, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpfli Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2022.

Waldmann Bernhard/Bickel Jürg, in: Belser Eva Maria/Epiney Astrid/Waldmann Bernhard, Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011.

Waldmann Bernhard/Oeschger Magnus, in: Belser Eva Maria/Epiney Astrid/Waldmann Bernhard, Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15.9.2017, BBl 2017 S. 6941 ff., abrufbar unter <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2017/2057/de/pdf-x/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2017-2057-de-pdf-x.pdf>, besucht am 30.3.2023.

Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 23.3.1988, BBl 1988 II S. 413 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1988/2_413_421_353/de, besucht am 30.3.2023.